

50-0 / 50-02
50-1 / 50-11
50-2
50-3 / 50-32
50-4

Jobcenter
Geschäftsführung Frau Anell
Bereichsleiter Herr Berger
SGG-Stelle

Vorstand 4
12-4

Osnabrücker Wohnungsmarkt-Erhebung 2022 zur grundsicherungsrelevanten Angemessenheit der Unterkunftskosten (gültig für 2023)

In der Anlage 1 übersende ich die unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Gutachten von Herrn Christian von Malottki (s. LSG Niedersachsen-Bremen L 15 AS 159/14) ermittelten aktuellen Werte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Der Aufstellung können sowohl die Angaben zur Grundmiete als auch die Nebenkosten entnommen werden.

Die so ermittelte Bruttomiete ist nunmehr ab 1. Januar 2023 bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu Grunde zu legen.

Die max. Bruttokaltmiete ist bei Familien mit fünf und mehr Mitgliedern wie bisher individuell und nach dem aktuellen Angebot auf dem Wohnungsmarkt festzusetzen.

Gez. Heinrich

Anlage

Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII

Anlage

Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII

gültig ab Januar 2023

Anzahl der Personen	max. qm	Grundmiete in € *	Nebenkosten (kalte) in € *	Bruttokaltmiete gerundet in € ** / ***
1	50	476,00	105,50	582,00
2	60	536,40	109,20	646,00
3	75	642,75	133,50	777,00
4	85	762,45	134,30	897,00
5	95	950,00	168,15	1.119,00
6	105	1.050,00	171,15	1.222,00

* Die zur Grundmiete und den Nebenkosten genannten Werte dienen nur als Orientierungswerte und zur Prüfung der Angemessenheit der beiden Mietbestandteile Nebenkosten und Grundmiete, nicht jedoch als jeweilige Höchstwerte.

** Maßgeblich für die sozialrechtliche Anerkennung der Kosten der Unterkunft ist letztlich die Summe der Grundmiete und der Nebenkosten, also die maximale Bruttokaltmiete

*** jeweils aufgerundet